

Unvollständiger Verkaufsprospekt

vom 06. Juni 2005

über

Optionsscheine

Variante Index (mit öffentlichem Angebot)

Nachtrag Nr. 5 vom 27.09.2005 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt 06. Juni 2005

Inhalt

Allgemeiner Teil

Angebot im Überblick	
Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	Seite 5
Verlustrisiken	Seite 6
Allgemeine Informationen	Seite 9
Anhang: Bedingungen der Optionsscheine Variante Index	

.

Wertpapier-Verkaufsprospekt

Vom 06. Juni 2005

Nachtrag Nr. 5 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 06. Juni 2005

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Wien emittiert

auf den Inhaber lautende

Optionsscheine

ISIN-Code Produkt	WKN	Basiswert	ISIN-Code BW *	Whrg BW *	Maßgeb. Börse des BW *	Basis- preis	Volumen	BZV **	Laufzeitende/ Verfallstag	Erster Handelstag in Deutschland	Letzter Handelstag in Deutschland	Settlement	MIN ***	Style	Call / Put
KAUFOPTIONSSCHEINE (CALLS)															
AT0000499355	EB0AY3	NTX^{\circledR}	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1375	15.000.000	0,01	15.12.2006	28.09.2005	13.12.2006	Cash	1	am	Call
AT0000499363	EB0AY4	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1425	15.000.000	0,01	15.12.2006	28.09.2005	13.12.2006	Cash	1	am	Call
AT0000499371	EB0AY5	NTX®	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1475	15.000.000	0,01	15.12.2006	28.09.2005	13.12.2006	Cash	1	am	Call
AT0000499389	EB0AY6	NTX®	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1525	15.000.000	0,01	15.12.2006	28.09.2005	13.12.2006	Cash	1	am	Call
AT0000499397	EB0AY7	NTX®	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1575	15.000.000	0,01	15.12.2006	28.09.2005	13.12.2006	Cash	1	am	Call
AT0000499405	EB0AY8	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1375	15.000.000	0,01	16.03.2007	28.09.2005	14.03.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499413	EB0AY9	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1425	15.000.000	0,01	16.03.2007	28.09.2005	14.03.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499421	EB0AZA	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1475	15.000.000	0,01	16.03.2007	28.09.2005	14.03.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499439	EB0AZB	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1525	15.000.000	0,01	16.03.2007	28.09.2005	14.03.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499447	EB0AZC	NTX®	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1575	15.000.000	0,01	16.03.2007	28.09.2005	14.03.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499454	EB0AZD	NTX®	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1375	15.000.000	0,01	21.09.2007	28.09.2005	19.09.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499462	EB0AZE	NTX®	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1425	15.000.000	0,01	21.09.2007	28.09.2005	19.09.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499470	EB0AZF	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1475	15.000.000	0,01	21.09.2007	28.09.2005	19.09.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499488	EB0AZG	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1525	15.000.000	0,01	21.09.2007	28.09.2005	19.09.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499496	EB0AZH	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1575	15.000.000	0,01	21.09.2007	28.09.2005	19.09.2007	Cash	1	am	Call
AT0000499504	EB0AZJ	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1375	15.000.000	0,01	20.03.2008	28.09.2005	18.03.2008	Cash	1	am	Call
AT0000499512	EB0AZK	NTX®	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	1425	15.000.000	0,01	20.03.2008	28.09.2005	18.03.2008	Cash	1	am	Call

AT0000499520	EB0AZL	$NTX^{\mathbb{B}}$	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1475	15.000.000	0,01	20.03.2008	28.09.2005	18.03.2008	Cash	1	am	Call
AT0000499538	EB0AZM	NTX^{\circledR}	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1525	15.000.000	0,01	20.03.2008	28.09.2005	18.03.2008	Cash	1	am	Call
AT0000499546	EB0AZN	NTX^{\circledR}	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1575	15.000.000	0,01	20.03.2008	28.09.2005	18.03.2008	Cash	1	am	Call
VERKAUFSOPTIONSSCHEINE (PUTS)															
AT0000499553	EB0AZP	NTX [®]	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1225	15.000.000	0,01	15.12.2006	28.09.2005	13.12.2006	Cash	1	am	Put
AT0000499561	EB0AZQ	$NTX^{\mathbb{B}}$	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1275	15.000.000	0,01	15.12.2006	28.09.2005	13.12.2006	Cash	1	am	Put
AT0000499579	EB0AZR	NTX^{\circledR}	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1325	15.000.000	0,01	15.12.2006	28.09.2005	13.12.2006	Cash	1	am	Put
AT0000499587	EB0AZS	NTX^{\circledR}	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1225	15.000.000	0,01	16.03.2007	28.09.2005	14.03.2007	Cash	1	am	Put
AT0000499595	EB0AZT	NTX^{\circledR}	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1275	15.000.000	0,01	16.03.2007	28.09.2005	14.03.2007	Cash	1	am	Put
AT0000499603	EB0AZU	NTX^{\circledR}	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1325	15.000.000	0,01	16.03.2007	28.09.2005	14.03.2007	Cash	1	am	Put
AT0000499611	EB0AZV	NTX^{\circledR}	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1225	15.000.000	0,01	21.09.2007	28.09.2005	19.09.2007	Cash	1	am	Put
AT0000499629	EB0AZW	$NTX^{\mathbb{B}}$	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1275	15.000.000	0,01	21.09.2007	28.09.2005	19.09.2007	Cash	1	am	Put
AT0000499637	EB0AZX	NTX [®]	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1325	15.000.000	0,01	21.09.2007	28.09.2005	19.09.2007	Cash	1	am	Put
AT0000499645	EB0AZY	NTX [®]	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1225	15.000.000	0,01	20.03.2008	28.09.2005	18.03.2008	Cash	1	am	Put
AT0000499652	EB0AZZ	NTX [®]	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1275	15.000.000	0,01	20.03.2008	28.09.2005	18.03.2008	Cash	1	am	Put
AT0000499660	EB0AZ0	NTX [®]	AT0000496476 E	UR	Xetra Wien	1325	15.000.000	0,01	20.03.2008	28.09.2005	18.03.2008	Cash	1	am	Put

*) BW: **) BZV: ***) MIN: Basiswert Bezugsverhältnis Mindestanzahl, Stückelung (Stücknotiz)

NTX® = New Europe Blue Chip Index

Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebots oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum erteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für die Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Optionsscheine werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Optionsscheinen innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt sind.

Alle Handlungen in bezug auf die Optionsscheine, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA"), insbesondere unter Beachtung von § 21 (1) FSMA zu erfolgen.

Verlustrisiken

Allgemeine Risikohinweise für Optionsscheine

Beim Erwerb von Optionsscheinen, bei denen die Lieferung des Basiswertes ausgeschlossen ist, wie zB bei Aktien-, Index- oder Zinsoptionsscheinen, erwirbt der Inhaber der Optionsscheine einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem festgelegten Basiskurs und dem Marktkurs des Basiswertes bei Ausübung errechnet (der "Differenzbetrag"). Dieses Recht ist bei Call und Put Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht – nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen – bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Abrechnungskurs den Ausübungspreis am Bewertungstag überschreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der maßgebliche Abrechnungskurs den Ausübungspreis am Bewertungsstichtag unterschreitet.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Zu beachten ist, dass eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes (zB einer Aktie) den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann. Angesichts der begrenzten Laufzeit kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig vor Verfall der Optionsscheine wieder erholen wird. Erfüllen sich die Erwartungen nicht, so verfallen die Optionsscheine mit Ablauf der Laufzeit als wertlos. Der Verlust liegt sodann in dem für die Optionsscheine gezahlten Preis.

Hebeleffekt

In bezug auf das eingesetzte Kapital sind Veränderungen des Optionspreises überproportional größer als die des Basiswertes. Dieses besondere Merkmal der Optionsscheine nennt man Hebeleffekt ("Leverage"-Effekt). Während mit den Optionsscheinen höhere Gewinnchancen verbunden sein können, als mit anderen Kapitalanlagen, so weisen diese jedoch auch überproportionale Verlustrisiken auf – der Leverage-Effekt wirkt also in beide Richtungen.

Der Leverage-Effekt ist umso größer, je kürzer die Laufzeit eines Optionsscheines ist; prinzipiell gilt aber auch, je größer der Leverage-Effekt, umso größer ist das mit ihm verbundene Verlustrisiko.

Währungsrisiken

Wenn der in den Optionsscheinen verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der zugrunde liegende Basiswert in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber der Optionsscheine nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab.

Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich – der Wert der erworbenen Optionsscheine, der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes oder der zahlbare Differenzbetrag vermindert.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Optionsschein verbundene Gewinnchance extrem mindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb <u>vor</u> Erwerb eines Optionsscheines über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheines anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Optionsscheinen nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für den Inhaber von Optionsscheinen ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Optionsscheinen

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufsund Verkaufskurse für die Optionsscheine zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem jeweiligen Optionsscheininhaber keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Optionsscheine kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Optionsscheine zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Optionsscheinbedingungen definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Optionsscheinen den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Optionsscheinen sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Optionsscheinen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Optionsscheine

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen.

Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Optionsscheine über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Optionsscheine müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses der zugrunde liegenden Aktien und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den jeweiligen Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Optionsscheine bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte haben, auf die sich die Optionsscheine beziehen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine bzw. auf die von dem Inhaber der Optionsscheine zu beanspruchende Tilgungsverpflichtung hat.

Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Vermögensverhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz ("VerkProspG") unvollständig veröffentlicht. Die noch fehlenden Angaben (*¹) werden Gegenstand von Nachträgen sein und gemäß § 9 Abs. 3 VerkProspG veröffentlicht. Soweit zur Beurteilung der Optionsscheine weitere Informationen der Aktualisierungen erforderlich sind, werden auch diese im Rahmen von Nachträgen zum Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Verantwortung

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (nachstehend auch "Emittentin", "Erste Bank" oder "Bank", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Erste Bank-Gruppe" oder "Konzern" genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkProspG die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und/oder von Dritten verbreitet werden, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereitstellung und Verfügbarkeit von Unterlagen

Dieser Verkaufsprospekt (inkl. der Geschäfts- und Zwischenberichte) der Erste Bank werden bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, OE 378, Börsegasse 14, A- 1010 Wien sowie bei dem Rechtsanwaltsbüro Plangger, Steinweg 8, D-60313 Frankfurt und auf der Homepage der Erste Bank (www.erstebank.com) zur kostenlosen Ausgabe bzw. zum Download bereitgehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen der Emittentin können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständige Hinterlegungsstelle iSd § 8 VerkProspG übermittelt worden. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

Angebot und Verkauf

Die Erste Bank bietet vom * jeweils * (Anzahl) Optionsscheine bezogen auf * (die "Optionsscheine") zu den nachstehend angeführten Verkaufspreis/en in Deutschland zum Verkauf an. Die Optionsscheine bilden den Gegenstand dieses Verkaufsprospektes und seiner jeweiligen Nachträge.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vereinigten Königreichs zu beachten.

¹ * Dieser Platzhalter wird bei den jeweiligen Emissionen durch die entsprechenden Angaben gemäß den Optionsscheinbedingungen ersetzt.

Valuta

*

Verbriefung

Die Optionsscheine werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b österreichisches Depotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Börseneinführung

*

Wertpapier-Kennnummer ''

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Optionsscheine notwendig sein können. Die Darstellung behandelt insbesondere nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Investoren.

Werden die Optionsscheine vom Privatanleger veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn bzw. –verlust im Rahmen der steuerlichen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 deutsches Einkommensteuergesetz) – früher Spekulationsgeschäfte – anzusetzen.

Einkommensteuerpflichtig ist hier auch der erzielte Gewinn oder Verlust aus einer endfälligen Einlösung der Optionsscheine, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Nachteilige Gesetzesänderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können, gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

<u>Vor</u> einem Erwerb der Optionsscheine sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Optionsscheinen beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

Wien, 21. September 2005

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Stefan Dörfler Ronald Nemec

BEDINGUNGEN

Kauf- und Verkaufsoptionsscheine

der



auf den New Europe Blue Chip Index (NTX®)

§ 1 Einleitende Bestimmungen

- 1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21 ("Emittent", "Erste Bank") begibt gemäß diesen Bedingungen Kauf- und Verkaufsoptionsscheine ("Optionsscheine") auf den * (siehe Spalte "Basiswert" im Angebot im Überblick") im Wege einer Daueremission. Der Ausgabepreis wird vom Emittenten laufend festgesetzt.
- 2. Das Angebot im Überblick ist integrierender Bestandteil dieser Bedingungen. Die jeweils für eine Serie getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Basispreises, der Laufzeit bzw. des Erstausgabepreises ergänzen diese Bedingungen.

§ 2 Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

- 1. Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ("Optionsstelle").
- 2. Der Emittent ist berechtigt, weitere Banken als Einreichstellen zu bestellen und die Bestellung von Einreichstellen zu widerrufen. Bestellungen und Widerrufe sind gemäß § 8 bekannt zu geben.
- 3. Der Emittent und etwaige weitere Einreichstellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte des Emittenten und stehen nicht in einem Auftrags- , Vertretungs- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Optionsscheinen.

§ 3 Optionsrecht

Jeweils 100 Optionsscheine berechtigen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen zum Bezug des positiven Differenzbetrages in Euro ("Einlösungsbetrag") zwischen a) dem Schlusskurs des NTX® gemäß § 7 dieser Bestimmungen am jeweiligen Ausübungstag und dem entsprechenden Basispreis ("Kaufoptionsschein") bzw. b) dem jeweiligen Basispreis und dem Schlusskurs des NTX® am jeweiligen Ausübungstag ("Verkaufsoptionsschein"), wobei die Differenz von einem Indexpunkt zwischen dem Schlusskurs und dem Basispreis einem Euro entspricht, mit der Einschränkung, dass jeweils nur 100 Stück Optionsscheine oder ein Vielfaches davon ausgeübt werden können. Das Bezugsverhältnis entspricht dem Im Angebot im Überblick genannten Wert, wobei für den Bezug des Differenzbetrages die Ausübung von 100 Optionsscheinen erforderlich ist.

§ 4 Laufzeit, Ausübungsfrist und Ausübungsart

1. Die Laufzeit beginnt mit dem Erstvalutatag und endet am Verfallstag, jeweils um 10:00 Uhr Ortszeit Wien. Das Optionsrecht kann jederzeit während der gesamten Laufzeit ("Ausübungsfrist") an jedem

Bankarbeitstag zu den jeweiligen Banköffnungszeiten wirksam ausgeübt werden ("American Style"). Der Ausdruck "Bankarbeitstag" im hier verwendeten Sinn bezeichnet TARGET-Geschäftstage sowie Tage, an denen die Banken in Wien und Frankfurt geöffnet sind.

Die Einreichung bei der Optionsstelle gilt als am Tag der Einreichung erfolgt, wenn sie bis 10:00 Uhr Ortszeit Wien vorgenommen wurde; ansonsten gilt sie als an dem der Einreichung folgenden Tag als erfolgt. Zum Verfallstag erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind, die Optionsscheine werden damit ungültig.

§ 5 Form der Optionsscheine

Die Optionsscheine je Serie werden zur Gänze in je einer Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz BGBI. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung, vertreten, welche die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter des Emittenten trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Optionsscheinen besteht nicht.

§ 6 Ausübung des Optionsrechtes

- 1. Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Inhaber der Optionsscheine eine schriftliche Erklärung ("Ausübungserklärung") bei der Optionsstelle gemäß § 2 einreichen. Diese Ausübungserklärung ist für den Erklärenden bindend, unbedingt und unwiderruflich.
- 2. Die bestimmungsgemäße Ausübung des Optionsrechtes berechtigt zum Bezug des Einlösungsbetrages gemäß § 3, wobei für die Anspruchsberechtigung das Einreichdatum maßgeblich ist.
- 3. Weiters muss der Optionsscheininhaber die entsprechende Anzahl an Optionsscheinen spätestens mit Abgabe der Ausübungserklärung an die Optionsstelle liefern, und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem bei der Optionsstelle gegebenenfalls unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder durch Lieferung der Optionsscheine auf das durch die Optionsstelle namhaft zu machende Wertpapierdepot. Gleichzeitig mit der Abgabe der Ausübungserklärung ist der Basispreis zuzüglich anfallender Steuern, Abgaben und sonstiger Spesen an die Optionsstelle zu zahlen.
- 4. Bei Erwerb des Optionsscheines bzw. bei Ausübung kommen die banküblichen Spesen zur Anrechnung. Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung des Einlösungsbetrages anfallen, sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.
- 5. Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine wird der Emittent den Einlösungsbetrag gemäß § 3 mit Valuta von drei Bankarbeitstagen abzüglich anfallender Steuern und Abgaben auf das in der Ausübungserklärung namhaft gemachte Konto gutschreiben bzw. die Buchung durch die jeweils depotführende Bank veranlassen.
- 6. Sofern der Schlusskurs am Verfallszeitpunkt größer ist als der Basispreis ("Kaufoptionsschein") bzw. der Basispreis am Verfallszeitpunkt größer ist als der Schlusskurs ("Verkaufsoptionsschein") und das Optionsrecht vom Inhaber der Optionsscheine nicht ausgeübt wurde, wird der Emittent nach seinem freien Ermessen im Interesse des Kunden den Einlösungsbetrag gemäß § 3 zu Gunsten des jeweiligen Depotkunden des Emittenten gutbuchen ("automatische Ausübung"). Der Depotkunde des Emittenten hat darauf jedoch keinen Rechtsanspruch.
- 7. Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Optionsscheinen auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

§ 7 Feststellung des Einlösungsbetrag; Schlussabrechnungspreis

1. Der Emittent wird den Einlösungsbetrag gemäß § 3 verbindlich feststellen.

2. Der Einlösungsbetrag wird von der Emittentin unter Heranziehung des vom Sponsor zum Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurses des Basiswertes berechnet, wobei ein Indexpunkt jeweils dem Wert von einem Euro entspricht. Der Schlusskurs ist der Kurs des Basiswertes zur Bewertungszeit.

Der Basiswert ist der New Europe Blue Chip Index (NTX®). Der NTX® ist ein von der Wiener Börse (der "Sponsor") entwickelter, auf real-time - Basis berechneter und veröffentlichter Preisindex, der das Blue-Chip-Segment des zentral.-, ost.- und südosteuropäischen Aktienmarktes abdeckt und die rund 30 liquidesten Aktien aus dieser Region enthält.

Börsegeschäftstage sind solche Tage, an denen a) der Sponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Indexkomponenten sind solche Aktienwerte, welche von Zeit zu Zeit vom Sponsor für die Bestimmung und Berechnung des Basiswertes herangezogen werden.

Bewertungszeit bedeutet, i) im Zusammenhang mit der Feststellung einer etwaigen Marktstörung, a) hinsichtlich einer Indexkomponente, der planmäßige Zeitpunkt für die Berechnung des entsprechenden Schlusskurses an der jeweiligen Börse, und b) hinsichtlich von Options- oder Futureskontrakten auf den Basiswert, der planmäßige Handelsschluss an der Maßgeblichen Optionenbörse, und ii) in jedem anderen Zusammenhang, der Zeitpunkt, an dem der offizielle Schlusskurs des Basiswertes vom Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Maßgebliche Börse ist die Im Angebot im Überblick genannte Börse.

Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden.

Wird am Verfallstag der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird der Verfallstag auf den nächstfolgenden Börsegeschäftstag, an dem der Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird, bzw. keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen der Verfallstag auf den 5. Börsegeschäftstag nach dem planmäßigen Laufzeitende verschoben, und kann auch an diesem Tag kein Schlusskurs des Basiswertes festgestellt werden bzw. liegt nach Auffassung der Emittentin auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, so gilt dieser 5. Börsegeschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als der Verfallstag und die Emittentin wird den Basiswert unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Basiswertes gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Basiswert enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs des Basiswertes bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Wertpapiere entsprechend der nach Beurteilung der Emittentin an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten selbst bestimmen.

3. Marktstörung

Eine Marktstörung liegt dann vor, wenn (i) der Sponsor an einem Börsegeschäftstag den Schlusskurs des Basiswertes nicht veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Optionenbörse an einem Börsegeschäftstag keine Handelssitzung abhält, oder (iii) (A) hinsichtlich einer oder mehrerer Indexkomponenten an einem Börsegeschäftstag während des Zeitraumes von einer Stunde vor der Bewertungszeit, eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels (vorausgesetzt, diese Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels betrifft, wie von der Emittentin festgestellt, Indexkomponenten im Ausmaß von zumindest 20 Prozent des Wertes des Index) an der jeweiligen Hauptbörse hinsichtlich dieser Indexkomponente besteht oder eintritt, oder (B) hinsichtlich von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf den Basiswert eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels an der Maßgeblichen Optionenbörse besteht oder eintritt, und nach Einschätzung der Emittentin eine derartige Beschränkung, Aussetzung oder Störung des Handels wesentlich ist, oder (iv) an einer entsprechenden Börse oder der Maßgeblichen Optionenbörse der Handel an einem Börsehandelstag vor der planmäßigen Bewertungszeit beendet wird, ohne dass eine derartige Beendigung des Handels zeitgerecht vor der tatsächlichen Einstellung des Handels von der Börse oder Optionenbörse bekannt gegeben wird.

- 4. Sollte am Einlösungstag der Basiswert
- (a) nicht vom Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht werden, welcher für die Emittentin akzeptabel ist, oder
- (b) durch einen Ersatzindex ersetzt werden, der, nach Auffassung der Emittentin, die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

so wird der Basiswert, wie von diesem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht bzw. dieser Ersatzindex zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den Sponsor bzw. Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. Ersatzindex.

Sollte die Emittentin zur Auffassung kommen, dass vor dem Einlösungstag der Sponsor eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Basiswertes vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, so wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich ursprünglichen unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der Berechnungsmethode, sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Wertpapiere, welche den Basiswert vor Änderung der Berechnung gebildet haben, ergibt.

Sollte am oder vor dem Einlösungstag der Sponsor eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des Basiswertes vornehmen, so wird die Emittentin entsprechende Anpassungen der Berechnung oder Methode vornehmen.

5. Die Emittentin haftet daraus, dass sie im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen den Schlussabrechnungspreis und/oder Einlösungsbetrag feststellt bzw. berechnet, nicht feststellt bzw. nicht berechnet oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" mit Wirksamkeit gegenüber den Optionsscheininhabern. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Optionsscheine bedarf es nicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

§ 9 Börseanmeldung

Die Einbeziehung der Optionsscheine in den "Dritter Markt" an der Wiener Börse bzw. den Freiverkehr an der Wertpapierbörse in Stuttgart wird beantragt.

§ 10 Aufstockung/Rückerwerb

- 1. Der Emittent behält sich vor, jederzeit weitere Optionsscheine mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, und dadurch das Emissionsvolumen zu erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- 2. Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurück zu erwerben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 12 Prospektpflicht für das öffentliche Angebot

Die Optionsscheine werden in Deutschland öffentlich angeboten. Es wurde ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Optionsscheinen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Änderungen bzw. Ergänzungen werden den Optionsscheininhaber unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Wien, im September 2005

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG